



Anerkennungsverfahren



BESCHIED

Auf erneuten Asylantrag (Folgeantrag) der

- 1. [redacted] / Ägypten
- 2. [redacted] / Ägypten
- 3. [redacted] / Ägypten
- 4. [redacted] / Ägypten
- 5. [redacted] / Georgien

wohnhaft:

[redacted]

vertreten durch: Rechtsanwälte
Becher & Dieckmann
Rathausgasse 11a
53111 Bonn

ergeht folgende Entscheidung :

- 1. Die Anträge auf Durchführung von weiteren Asylverfahren werden abgelehnt.
- 2. Unter Abänderung des Bescheides vom 20.01.2014 (Az.: 5670632-287) zu Ziffer 2 wird das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Ägypten festgestellt.
- 3. Die mit Bescheid vom 20.01.2014 (Az.: 5670632-287) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Die Antragsteller, ausgewiesene ägyptische Staatsangehörige, haben bereits unter Aktenzeichen 5670632-287 Asylanträge in der Bundesrepublik Deutschland gestellt.

D0045

Diese Asylanträge wurden am 14.02.2014 unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass das Asylverfahren eingestellt ist, nachdem die Asylanträge zurückgenommen wurden. Den Antragstellern wurde die Abschiebung nach Ägypten angedroht.

Am 31.01.2014 stellten die Ausländer persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes Anträge auf Durchführung von weiteren Asylverfahren (Folgeanträge). Mit diesen Anträgen ist das Wiederaufgreifensverfahren zur Feststellung von Abschiebungsverboten verbunden.

Die Begründung der Folgeanträge erfolgte schriftlich am 31.01.2014.

Zu den Folgeantragsgründen wurde ausgeführt, dass die Probleme, die zur Asylerstantragstellung geführt haben, bisher nicht gelöst seien. Terroristen würden die Kirchen angreifen und Häuser zerstören. Ihr Nachbarhaus sei ebenfalls zerstört worden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Die Voraussetzungen für die Durchführung von weiteren Asylverfahren liegen nicht vor.

Ein weiteres Asylverfahren gemäß § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) ist nur dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, folglich Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG müssen sich entweder die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten der Antragsteller geändert haben (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine für sie günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe nach § 580 Zivilprozessordnung (ZPO) bestehen (Nr. 3).

§ 51 Abs. 1 VwVfG fordert einen schlüssigen Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Zuerkennung des internationalen Schutzes zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, 2 BvR 39/98, DVBl 2000, 1048-1050). Demzufolge ist ein schlüssiger Vortrag, der eine günstigere Entscheidung möglich erscheinen lässt, ausreichend.

Weiterhin ist der Antrag nach § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen im früheren Verfahren geltend zu machen und er den Antrag binnen drei Monaten nach Kenntnis des Wiederaufgreifensgrundes gestellt hat.

Der Wiederaufgreifensgrund der Sachlagenänderung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Eine Änderung der Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erfordert, dass sich der der früheren Entscheidung zugrunde gelegte entscheidungserhebliche Sachverhalt nachträglich tatsächlich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat.

Hierfür ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050) ein schlüssiger und objektiv geeigneter Sachvortrag erforderlich aber auch ausreichend, um das Vorliegen der Wiederaufgreifensvoraussetzungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG zu bejahen. Soweit das Gesetz verlangt, dass eine Änderung der Sachlage zu Gunsten des Betroffenen vorliegt, beinhaltet dies nicht die zusätzliche Voraussetzung, dass auch die neue Entscheidung zu Gunsten des Betroffenen ergehen muss. Ausreichend ist vielmehr, dass die Änderung der Sachlage geeignet ist, sich möglicherweise zu Gunsten des Betroffenen auszuwirken.

Die Antragsteller haben eine Sachlagenänderung nicht schlüssig begründet. Soweit sie angeben, dass es in ihrer Stadt zu Angriffen auf Kirchen und zur Zerstörung von Häusern gekommen sei, stellt dies kein neuer Sachvortrag dar, sondern vielmehr gab es bereits zum Zeitpunkt ihrer Rücknahme des Asylantrages in Ägypten diese Situation, dass Angriffe auf Kirchen von Seiten der Moslembrüder, Angriffe auf christliche Familien und ihre Häuser erfolgt sind. (vgl.

<http://www.aina.org/news/20141107153733.htm>
,<http://www.aina.org/news/20090613211135.pdf>)

Die nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erforderliche Änderung der Sachlage ist somit im vorliegenden Fall nicht gegeben.

2.

Es liegen jedoch Gründe für ein Wiederaufgreifen vor, die eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 5 AufenthG rechtfertigen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG im Folgeantragsverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Dies ist, wie bereits festgestellt, nicht der Fall.

Das Verfahren kann jedoch, im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, durch das Bundesamt wieder eröffnet und die bestandkräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen werden (§§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG, Wiederaufgreifen im weiteren Sinn). Insoweit besteht ein Anspruch der Antragsteller auf fehlerfreie Ermessensausübung (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77, und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann nach § 49 VwVfG, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen - und das Verfahren damit von Amts wegen wiederaufgegriffen - werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die für die Folgeanträge angegebene Begründung führt zu einer für die Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 5 AufenthG bezüglich Ägypten auszugehen ist.

Eine Abschiebung gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

In Betracht kommt dabei in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK und damit die Prüfung, ob im Fall einer Abschiebung der Betroffene tatsächlich Gefahr laufe, einer dieser absoluten Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Art. 3 EMRK verbietet aufenthaltsbeendende Maßnahmen, wenn im Zielstaat Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Diese Bedrohung kann sowohl von staatlichen Akteuren, als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Allerdings muss nach der Rechtsprechung des EGMR die drohende Misshandlung ein Mindestmaß an Schwere erreichen, die sich aus den Umständen des Einzelfalls und der aktuellen Staatenpraxis ergibt. Hier fordert der EGMR eine gewisse Flexibilität im Umgang mit außergewöhnlichen Fällen.

Nach dem Sachvortrag der Antragsteller droht ihnen im Fall ihrer Rückkehr durch einen nichtstaatlichen Akteur verursachte Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung.

Die Antragsteller stammen aus der Stadt 6. Oktober und sind Christen, deshalb müssen sie im Fall ihrer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit Übergriffen durch die extremistischen Sunniten insbesondere aus ihrem Nachbarort, die in der Terrororganisation Ajnad Misr organisiert sind, gegen Leib, Leben und Freiheit rechnen. Zwar ist der ägyptische Staat schutzwilling, jedoch hat die Tötung des persönlichen Beraters des Innenministers am 28.01.2014 gezeigt, dass die Sicherheitsorgane nicht in der Lage sind, sich selbst ausreichend vor terroristischen Übergriffen schützen zu können. Zudem hat nunmehr auch die Terrororganisation IS eine Fatwa gegen koptische Christen in Ägypten verhängt, so dass Christen nunmehr einer noch höheren Gefährdung in Ägypten ausgesetzt sind. Auch nach den Bemühungen des Staates zur Schutzgewährung gegenüber der koptischen Minderheit ging die Gewalt gegen kirchliche Institutionen und Angehörige der Minderheit auch nach dem Sturz Mursis unvermindert weiter. Zudem gehört die Stadt des Antragstellers zu den Hochburgen der Proteste gegen Mursi, die schließlich zu seiner Absetzung führten, was zu einer Verdichtung der Gewalt gegen Bewohner der Stadt führte.

Aufgrund der individuellen Umstände der Antragsteller ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit jedoch davon auszugehen, dass sich die Gefahr einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung außergewöhnlich erhöht und deswegen ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen ist.

Die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG bilden einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand. Nach Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG erübrigt sich daher die weitere Prüfung. Dies ist Folge des auf Konzentration und Beschleunigung ausgerichteten Asylverfahrens, in dem Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen vermieden werden sollen, wenn sie letztlich zu keinem weiter reichenden Schutz führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2001 DVBl 2001, 1000-1003).

3.

Die mit Bescheid vom 20.01.2014 (Az.: 5670632-287) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben. Nach Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 5 AufenthG entfällt die Abschiebungsandrohung (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG).

4.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 5 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Wehle

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Trier
Egbertstr. 20a

54295 Trier

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

